

**Vordruck: Eigenerklärung zur Umsetzung von Art. 5k VO (EU)
Nr. 833/2014**

Name des erklärenden Unternehmens: _____

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass es nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2878 vom 18.12.2023 öffentlichen Auftraggebern bis auf weiteres verboten ist, mit folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen einen Vertrag zu schließen, der in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe fällt, oder sie in einem Umfang von mehr als 10% des Auftragswerts als Unterauftragnehmer, Lieferant oder auf sonstige Weise an einem entsprechenden Auftrag zu beteiligen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

Wir versichern hiermit, dass wir keiner der vorgenannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zuzurechnen sind und auch die Unternehmen, auf deren Kapazitäten wir zum Nachweis der geforderten technischen Leistungsfähigkeit verweisen, ebenfalls nicht diesen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zuzurechnen sind oder jedenfalls zu nicht mehr als 10% des Auftragswerts an der Ausführung des Auftrags beteiligt werden.

Ort, Datum

Unterschrift in Textform gem. § 126 b BGB

Ausfüllhinweise

Sofern es sich um den Teilnahmeantrag einer Bewerbergemeinschaft handelt, ist diese Erklärung von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft abzugeben. Der Vordruck kann zu diesem Zweck kopiert werden.